

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 9. April 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. H e f.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

G e s e t z

betreffend die Sicherstellung und Controllirung
des Staatsvermögens.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes
zu Sicherstellung und genauere Controllirung des
unter unmittelbarer Verwaltung stehenden Staats-
vermögens,

verordnet:

§. 1. Alle Staatsbeamten, welche öffentliche
Gelder verwalten, haben dem Finanzrathes genügende
Bürgschaft zu leisten.

Ist der Betrag der Bürgschaft durch das Gesetz
nicht vorgeschrieben, so wird der Regierungsrath,
auf den Antrag des Finanzrathes, die Summe der-
selben nach Maßgabe des Umfanges des Verkehrs
der betreffenden Verwaltungen bestimmen.

§. 2. Alle Verwaltungen, deren Verkehr gewöhnlich den Betrag der Bürgschaft überschreitet, sind angewiesen, dem Finanzrath monatlich Uebersichten des Verkehrs und der am Ende des Monats verfügbaren Baarschaft vorzulegen.

§. 3. Der Finanzrath verfügt die Deponirung der vorhandenen Baarschaft, welche über das Bedürfnis des laufenden Monats vorschießt. Die Deponirung geschieht in Kisten, welche unter 3 Schlössern liegen, und zwey mit Besorgung der Reserve-Gelder beauftragte Mitglieder des Finanzrathes unterzeichnen den Verbalproceß über die in diesen Cassen vorgenommenen Bestandesveränderungen.

Jährlich sollen sämmtliche Cassen wenigstens Ein Mal einer besondern Verifikation unterworfen werden.

§. 4. Alle Schuldschriften, welche dem Staate angehören, werden in die unter der Aufsicht zweyer Mitglieder des Finanzrathes stehenden, unter 3 Schlössern liegenden, Briefkisten aufbewahrt.

Bei Aufbewahrung neuer Schuldtitel haben die beaufsichtigenden Mitglieder sich zu überzeugen, daß das Depositum den ihnen vorgelegten Beschlüssen der Finanzbehörde entspreche.

§. 5. Alle deponirten Schuldschriften werden in ein Lagerbuch verzeichnet und die Wiederaushin- gabe derselben darin vorgemerkt. Je von zwey zu zwey Jahren sollen auf Fundament der vorhergehend abgeschlossenen Jahresrechnung, das Lagerbuch und die Schuldtitel in Gegenwart einer be-

sondern Commission des Regierungsrathes verificirt werden.

§. 6. In Analogie mit den vorstehenden Bestimmungen soll auch bey den übrigen, unter abgeordneten Verwaltungen stehenden, Staatsgütern für die Sicherstellung der Baarschaft und Schuld-titel Vorsorge getroffen werden.

Zürich, den 1. April 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweyte Secretär,

Müscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 9. April 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der zweyte Staatschreiber,

Finsler.
